

# COVID-19 Schutzkonzept

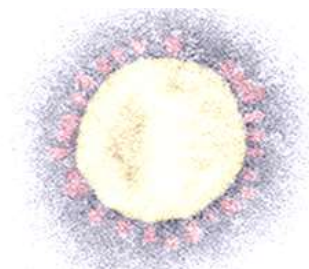
**Einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher**

**Stand: 12.03.2021**



Träger: Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnützige GmbH  
Brunnenstraße 23, 34369 Hofgeismar

Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau  
Brückenstraße 1  
36251 Ludwigsau  
Telefon: 06621 9259-0  
E-Mail: [info@ludwigsau-gesundbrunnen.org](mailto:info@ludwigsau-gesundbrunnen.org)



## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	Seite:
1. Einleitung	3
2. Gesamteinrichtung	3
3. Hauptziel des Konzepts	4
4. Besuchsverbot und Ausnahmen für Pflegeeinrichtungen	4
4.1 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung	4
4.2 Besuchsverbot für einzelne Personen	4
4.3 Vom Besuchsverbot ausgenommen	
4.4 Risikobewertung	4
5. Regeln und Schutzbestimmungen für Besuche	5
5.1 Organisation der Besuche	5
5.2 Betreten der Einrichtung	6
5.3 Räumlichkeiten	7
5.4 Besuche in den Gartenanlagen	8
5.5 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung	8
5.6 Nachbereitung	8
5.7 Mitarbeiter / Testungen	8
Anlage	9

## Präambel:

Das Ev. Altenhilfezentrum verfolgt das Ziel es unseren Bewohnern zu ermöglichen, auch im Alter würdig zu leben. Wir achten Sie als Gott geschaffene und geliebte Wesen und orientieren uns im Umgang mit Ihnen am christlichen Menschenbild.

Wir richten unser Handeln an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen aus und bringen unser ganzes Können und Wissen zum Wohl der Bewohnerinnen ein.

## 1. Einleitung

Im Leitbild der Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnützige GmbH heißt es:

„In den Einrichtungen und Arbeitsfeldern des Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinnütziger GmbH soll alten Menschen geholfen werden, an der Gemeinschaft menschlichen Lebens Anteil zu haben und ihr Leben in möglichst engem Zusammenhang mit ihrer Lebensgeschichte und möglichst selbstständig zu führen.“

Gerade für die Bewohnerinnen unseres Hauses ist es von daher wichtig, verbleibende Fähig- und Fertigkeiten zu fördern, zu erhalten und Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren, um ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung zu erreichen und damit Lebenszufriedenheit zu steigern. Diesem grundlegenden Ziel dient auch diese Konzeption des Betreuungs- und Beschäftigungsangebotes.

## 2. Gesamteinrichtung

Das Ev. Altenhilfezentrum Ludwigsau hat vier Wohnbereiche, im Erdgeschoss den Palliativ-Wohnbereich mit 4 Zimmern und zwei Gästezimmern, im ersten Obergeschoss den Pflegewohnbereich mit 33 Zimmern, im zweiten Obergeschoss den Böhm-Wohnbereich mit 9 Zimmern und den Pflegewohnbereich mit 24 Zimmern. Alle Zimmer sind ausschließlich Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich. Jeweils 2 Zimmer auf beiden Pflegebereichen sind für die Kurzzeitpflege vorgesehen.

Für die gemeinschaftliche Nutzung gibt es darüber hinaus weitere Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsnischen, Wohnbereichsküchen, je 3 große Bäder und ein Ess- und Wohnzimmer auf jedem Wohnbereich.

Im Erdgeschoß befindet sich der Andachtsraum, in dem regelmäßig Andachten und Gottesdienste angeboten werden.

Weiterhin befindet sich im Erdgeschoß eine Cafeteria, mit dazu gehöriger Vorbereitungsküche.

Ein Speisesaal, eine Zentralküche, Werkstatt, Friseur, Verwaltung, ein Raum zur Wäschepflege, runden das Raumangebot ab.

Für die Beschäftigungs- und Betreuungsangebote gibt es im Erdgeschoß einen Therapieraum mit dazugehöriger Küche sowie ein Wohnzimmer. Dieser Bereich wird sowohl für Beschäftigungsangebote, Besprechungen, und für die Tagespflege genutzt.

### 3. Hauptziel des Konzepts

Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher

### 4. Besuchsverbot und Ausnahmen für Pflegeeinrichtungen

Zum Schutz der vulnerable Gruppen sowie des pflegerischen Personal vor einer möglichen COVID-19-Infektion und nach § 1b Abs. 2 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (Stand 29.09.2020) sind Einrichtungen verpflichtet ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in der Einrichtung in hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Grundlagen des Konzeptes sind die Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne.

**Laut der Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Hersfeld-Rotenburg vom 08.01.2021 mit den ab dem 03.02.2021 gültigen Änderungen und Ergänzungen sind Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeheimen zum Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests (Antigen- oder PCR-Test) verpflichtet.**

Das Konzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPA) zu übermitteln.  
Die hier vorliegende Version wurde der BPA am \_\_15.03.2021\_\_ vorgelegt.

#### 4.1 **Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung**

- Bestätigter Covid 19-Fall in der Einrichtung
- Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens
- Der Einrichtung steht die erforderliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung
- Die Regelungen im Schutzkonzept sind umgehend umzusetzen.

#### 4.2 **Besuchsverbot für einzelne Personen gilt, wenn diese**

- wenn diese Anzeichen einer Atemwegsinfektion haben
- oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome aufweisen( Fieber, trockner Husten, Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns)
- oder wenn Angehörige des gleichen Hausstandes eine individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes unterliegen
- wenn bei dem Besucher ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Das Besuchsverbot endet **vierzehn** Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

#### **4.3 Vom Besuchsverbot ausgenommen sind (nach wie vor):**

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- Sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund oder hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, oder
- Besuche im Rahmen einer Behandlung einer Palliativversorgung.
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates
- Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung oder ihre Stellvertretung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

#### **4.4 Risikobewertung**

Die Einrichtungsleitung führt eine regelmäßige Risikobewertung durch. Dazu werden die lokalen 7-Tage Inzidenz von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen, sowie lokale Ausbruchssituationen in der Region beobachtet.

Aufgrund von Zunahme der Infektionsfälle und Veränderungen in der Personalsituationen können die Besuchsregelungen in Abstimmung mit den Behörden angepasst werden.

### **5. Regelungen und Schutzbestimmungen für Besuche**

*Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann binnen einer Kalenderwoche zweimal wöchentlich, bis zu zwei BesucherInnen empfangen.*

***Ein Einlass ist nur mit einem aktuellen, nicht länger als 48 Std. zurückliegenden Corona-Test möglich***

#### **5.1 Organisation der Besuche in der Einrichtung**

##### ***Besucher-Testungen***

In dieser Einrichtung werden vom 18.02.2021 bis voraussichtlich 27.03.2021 kostenfreie Schnelltest von zwei Personen aus der Bundeswehr durchgeführt:  
Montags bis Freitag jeweils von: 10:00-12:30 Uhr und 13:00-15:00 Uhr  
Samstags: von 11:00-13:00 Uhr, sonntags: - keine -

Die Testung wird in einem vorbereitenden Testraum mit extra Eingang durchgeführt. Es können nicht mehr wie max. 5 Personen gleichzeitig warten, damit der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

### Die Einrichtung hat folgende Besuchszeiten eingerichtet:

**Täglich von 10:00 bis 11:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr, für max. 2 Personen**

- Das heißt, dass die Besuchszeit jeweils um 11:30 Uhr beginnt, um 18:00 Uhr endet und Besucher die Einrichtung verlassen müssen.
- Für Berufstätige in individueller Absprache mit der Betreuung: **Dienstags und Donnerstags Besuchszeiten bis 20:00 Uhr**
- Die 60-minütige Besuchszeit beinhaltet nicht die Vor- und Nachbereitung eines jeden Besuches.
- **Eine Stückelung der 60 Minuten ist nicht möglich.**

### Maximalzahl der zulässigen Besucher:

Um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, dürfen sich maximal gleichzeitig **8 Besucher in der Einrichtung** aufhalten..

### Terminvereinbarungen:

Ein Einlass in die Einrichtung ohne vorherige telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

Die Anmeldung **für alle zwei möglichen Besuchstermine pro Woche** sind für die **darauffolgende** Woche zu vereinbaren.

Unter der Rufnummer der Betreuung 06621-9259-13 an folgenden Tagen:

Montag: 12:00 -18:00 Uhr	Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag: 14:00 -18:00 Uhr	Freitag: 10:00 - 16:00 Uhr
<b>Für Berufstätige: Dienstag und Donnerstag, Besuchszeiten bis: 20:00 Uhr</b>	

- Grundsätzlich sind Besuche nach individueller Absprache auf den Bewohnerzimmern erlaubt, z. B. wenn die Bewohner die Zimmer nicht verlassen können.
- Darüber hinaus finden Besuche in den zusätzlich hergerichteten Besucherzonen statt.
- Der Hol- / Bringdienst (Transfer) der Bewohner zwischen Besucherzonen und Bewohnerzimmer, wird die folgt organisiert:

Die Bewohner werden vom Betreuungspersonal /Bediensteten des Landes von den jeweiligen Bereichen/Zimmern abgeholt und in die vorbereiteten Besucherzimmer/zonen im Erdgeschoss oder auf den Wohnbereichen begleitet/gebracht, so auch nach Besuchsende wieder zurück auf ihren Wohnbereich/ins Zimmer.

## 5.2 Betreten der Einrichtung

**Die Einrichtung ist grundsätzlich nur mit Voranmeldung für Besucher zugänglich. Besucher und andere Personen, die Zutritt in die Einrichtung haben, erhalten wie nachfolgend genannt, Zugang in die Einrichtung:**

1. Am Haupteingang klingeln, warten und den Anweisungen des Personals folgen.
2. Vorzeigen eines aktuellen, nicht länger als 48 Std. zurückliegenden Corona-Test (ab dem 24.12.2020)
3. Mit Betreten der Einrichtung müssen **Besucher** die vorgeschriebene FFP-2-Maske oder eine KN95-Maske ohne Austrittsventil anlegen, diese müssen während des gesamten Besuches getragen werden.
4. die Hände desinfizieren, auf den Mindestabstand von 1,5 m achten und eine Temperaturkontrolle mittels Infrarot - Thermometer durchführen lassen.
5. Die Besucher werden beim Eintreffen durch eine Mitarbeiterin *der Betreuung* empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandgebot, das korrekte Tragen der FFP2-, KN95- oder N95-Maske, die Besuchsdauer eingewiesen
6. Der Besucher muss sich in einer Liste registrieren (Mind. Name/Vorname, Telefonnummer, Handzeichen über Unterweisung, Datum und Uhrzeit des Besuches) sowie die Unterweisung der Hygienebestimmung bestätigen. Die Listen werden im Eingangsbereich ausgefüllt und von einer Mitarbeiterin der Betreuung/Pflege/Verwaltung geprüft /mit Handzeichen bestätigt.
7. Der Besucher wird in die vorgesehenen Räumlichkeiten begleitet.

### Weitere Hygieneregeln

- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen. *Verweigerung oder Missachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit der gültigen Verordnung dar. Die Einrichtung kann vom Hausrecht Gebrauch machen und den Besucher nichts ins Haus lassen.*
- Ohne Atemschutzmasken kein Zutritt! Selbstgenähte Masken, also Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), sog. Alltags- o. Communitymasken sowie MNS sind nicht zulässig
- Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.



- Abstandsgebot von jederzeit mindestens 1,50 m Abstand

### 5.3 Räumlichkeiten

Besuche finden in folgenden Räumen statt:

Die **zusätzlich** vorgesehenen Räume befinden sich gegenüberliegend im Erdgeschoss, wenige Schritte vom Besuchereingang entfernt und sind beschildert. Weitere Besuchsräumlichkeiten befinden sich jeweils auf der 1. Etage und 2. Etage in einer abgetrennten Nische, welche die Besucher über einen direkten Zugang durch ein separates Treppenhaus erreichen können. Um ein Ansteckungsrisiko zu minimieren, sind die Besucherzonen entsprechend ausgestattet mit: einem großen Tisch (Mindestabstand 1,5 m), als weitere Schutzmaßnahme darauf eine Plexiglasscheibe.

- **Es ist Besuchern nur gestattet die Bewohnerzimmer aufzusuchen, wenn beispielweise Bewohner das Zimmer nicht verlassen können.**
- Die Besuchsräumlichkeiten sind mit Händedesinfektion, Einmaltaschentücher sowie Abwurfimer ausgestattet.
- **Ein öffentliches** Betreten der Wohnbereiche ist grundsätzlich nicht vorgesehen. **Dies ist in Einzelfällen aus ethisch-sozialen Gründen zu erlauben.**
- Besuch im Außenbereich oder Kommunikation über Balkon und Fenster sind möglich

### 5.4 Besuche im Außenbereich

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich, das heißt, dass BewohnerInnen sich im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen (max. 2 Personen) z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Es gelten die allgemeinen örtlichen Hygienebestimmungen nach der Hessischen Verordnung vom 08.01.2021

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu bewerten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht vorgesehen.



### Hier appellieren wir:

*Rollstuhlfahrer und Spaziergänge mit Angehörigen:*

- der Besucher trägt die vorgeschriebenen Masken (FFP 2, KN95)
- Bewohner und Angehörige sollten sich zeitnah einen Platz suchen, an dem sie mit entsprechendem Abstand miteinander kommunizieren können.
- auch im Außenbereich sind die generellen Hygiene-/Verhaltensvorschriften zu beachten
- wenn Bewohner auf einen Hol-/Bringdienst (Transfer) durch einen Mitarbeiter angewiesen sind, muss vorher ein Besuchstermin vereinbart worden sein.**

### 5.5 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung

- Die Besuchszeit endet nach der vorgegebenen Zeit, max. nach 60 Minuten
- Der Besucher muss sich wie folgt abmelden

*Der Besucher wird zum Ende des Besucherzeitfensters von einer Mitarbeiterin der Betreuung zum Ausgang begleitet. Die Bewohner werden auf die Wohnbereiche zurückgebracht.*

- Der Besucher wird angehalten, sich beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren

### 5.6 Nachbereitung

- Im Anschluss an einen Besuch sind die Besucherzonen ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

*Die Nachbereitung wird von einer Mitarbeiterin der Betreuung abgewickelt.*

### 5.7 Mitarbeiter: Testungen- PoC Schnelltest und Atemschutzmasken

1. In der Einrichtung tätige Personen haben zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte FFP-2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
2. Das Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes ist in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen gestattet, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zur anderen Person eingehalten wird.
3. Das Absetzen ist auch dann gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.
4. Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, sich einer regelmäßigen Testung zu unterziehen, **trotz Impfung.**
5. Die Testung muss mindestens zweimal pro Woche sowie nach Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes erfolgen.
6. Die Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials ist zu dulden.

### **Dokumentation der Testungen:**

- Getrennte Dokumentation von Mitarbeitern, Besucher, Bewohner, Dienstleister .....
- Der Datenschutz wird eingehalten, Ordner sind in einem verschließbaren Raum
- Aufbewahrungsfristen werden eingehalten (mind. 3 Monate)

Weitere Vorgaben zum Testen regelt das Testkonzept.

Stand: 12.03.2021